

# STATUT

beschlossen in der a.o. Hauptversammlung am 6. November 1975, geändert in den Hauptversammlungen: 12. Sept. 1981, 8. Sept. 1984, 3. Dez. 1994, 30. Nov. 1996, 9. Nov. 2002, 26. Nov. 2005, 30. Sept. 2012 und 29. September 2018.



## § 1 NAME UND SITZ

Der Verein – vormals OÖ. Landesverband für Schulspiel und Amateurtheater (bis 3. Dezember 1994) bzw. OÖ. Landesverband für Theater und Spiel - führt seit der Hauptversammlung am 26. Nov. 2005 den Namen: **Amateurtheater Oberösterreich**. Er hat seinen Sitz in Linz. Die Postadresse lautet 4020 Linz, Promenade 33.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützige Zwecke: Förderung, Beratung und Unterstützung des außerberuflichen Theaters und darstellenden Spiels in Oberösterreich in den Bereichen Schulspiel, Jugendspiel, Figurentheater/Puppenspiel und Amateurtheater, also "personales Spiel", "figurales Spiel" und "technisch-mediales Spiel". Die Vernetzung Theater-schaffender und das Knüpfen von Kontakten der Mitglieder und der Austausch von Kontaktdaten untereinander sind wesentlicher Vereinszweck.

## § 3 MITTEL ZU ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Beratungstätigkeiten und sonstige Hilfen für Spieler, Spielleiter und Theatergruppen, wie Spielberatung, bühnentechnische Beratung, Kostümbberatung, Führung einer Spielkartei, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und einschlägiger Publikationen, Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Tagungen, Spielgruppentreffen, Gastspielen, Modellaufführungen, Unterstützung und Durchführung sonstiger einschlägiger kultureller bzw. erwachsenenbildnerischer Veranstaltungen. Ein Gewinn wird dabei nicht erzielt. Allfällige Überschüsse müssen zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT BEI DACHORGANISATIONEN

Der Landesverband „Amateurtheater Oberösterreich“ ist Mitglied des Österreichischen Bundesverbandes für außerberufliches Theater „ÖBV Theater“ und des "OÖ. Forum Volkskultur". Darüber hinaus kann der Verein Mitglied weiterer kultureller Dachorganisationen sein.

## § 5 GELDMITTEL UND VERMÖGEN

Geldmittel können beschafft werden durch:

- a. Subventionen öffentlicher Stellen
- b. Zuwendungen durch Dachverbände
- c. freiwillige Spenden, Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen

Mitgliedsbeiträge können eingehoben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und setzt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus, wobei die Beratung darüber als eigener Punkt der Tagesordnung angeführt gewesen sein muss. Die einlaufenden Geldmittel dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

## § 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sein:

Theatergruppen und andere kulturelle Gemeinschaften, Einzelpersonen und juristische Personen, die um die Verwirklichung des Vereinszwecks bemüht sind. (Bei jenen Gruppen und kulturellen Gemeinschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, gilt der/die jeweilige Leiter/in als Mitglied.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach postalischem Einlangen der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a. Die Mitglieder haben bei der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie Sitz und Stimme: Theatergruppen und juristische Personen (= z.B. Vereine) haben das Recht auf Entsendung wahlberechtigter

Personen in die Hauptversammlung. Aktive Theatergruppen sind bei der Hauptversammlung mit vier Stimmen ausgestattet. Die Delegation des Stimmrechts innerhalb der Gruppe ist möglich.

- b. Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereins sowie zur Einhaltung und Durchführung der von Vorstand und Hauptversammlung zur Erreichung des Vereinszwecks gefassten Beschlüsse verpflichtet.
- c. Die Mitglieder sollen die Empfehlungen, Hinweise und Ratschläge des Landesverbandes Amateurtheater OÖ beachten sowie nach Möglichkeit die Informations-, Beratungs- und Ausbildungsangebote des Landesverbandes in Anspruch nehmen. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Landesverbandes in der Öffentlichkeit schaden könnte.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu entrichten.
- e. Den Mitgliedern stehen alle Beratungsmöglichkeiten und Serviceangebote des Vereins sowie ggf. sonstige vom Vorstand zu beschließende Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung ihrer Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Bezug der vereinseigenen Publikationen zur Verfügung.

## § 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod (bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden: wenn die weitere Mitgliedschaft dem Interesse oder Ansehen des Vereins abträglich ist bzw. grobe Verstöße gegen die festgelegten Pflichten der Vereinsmitglieder vorliegen; bei Uneinbringlichkeit des Mitgliedsbeitrages. Für den Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der bei dieser Sitzung anwesender Vorstandsmitglieder stimmen, wobei die Beratung über den Ausschluss als eigener Punkt auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung angeführt gewesen sein muss.

## § 9 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfer
- d. Schiedsgericht

## § 10 HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist zumindest alle vier Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied jederzeit, aber spätestens bis vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich einbringen. Die Behandlung solcher Anträge wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- c. die Genehmigung des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung
- d. die Beschlussfassung über langfristige Arbeitsprogramme in Form von Richtlinien, an denen sich der Vorstand bei der weiteren Planung zu orientieren hat
- e. Statutänderungen
- f. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, und zwar nur dann, wenn diese ausdrücklich in der Tagesordnung angeführt waren. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Alles Weitere über Einberufung, Tagesordnung, Ablauf, Protokollführung und sonstige Verfahrensfragen der Hauptversammlungen wird in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

a. dem „Geschäftsführenden Vorstand“

Obmann/Obfrau

1. Obmann/frau-Stellvertreter/in

Schriftführer/in

Kassier/in

Vertreter/in für Öffentlichkeitsarbeit

2. Obmann/frau-Stellvertreter/in

Schriftführer/in-Stellvertreter/in

Kassier/in-Stellvertreter/in

- b. und den Leitern/innen von Referaten, die der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss errichtet. Die Vertretungsbefugnis wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Obmann/Obfrau, seine/ihre Stellvertreter/innen sowie Kassen- und Schriftführer/in und deren/ihre Stellvertreter/innen können zugleich auch als Referatsleiter/in für bestimmte Bereiche tätig sein. Auch bei der Ausübung mehrerer Funktionen steht den Betreffenden nur eine Stimme in der Vorstandssitzung zu.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung zumindest alle 4 Jahre gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder bei der Errichtung eines neuen Referates ein wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf jedoch die halbe Anzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

Der Vorstand hat das Recht, die Einberufung von Mitgliederversammlungen zur Beratung wichtiger Angelegenheiten zu beschließen, wobei bei solchen Versammlungen allerdings keine Beschlüsse gefasst, sondern nur Anträge an den Vorstand oder die Hauptversammlung gestellt werden können. Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder, zumindest aber fünf Personen mit Stimmrecht, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Stimmberechtigt sind die gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat die Pflicht, eine Geschäftsordnung zu erlassen und zu beschließen und insbesondere Art und Umfang der Agenden des „Geschäftsführenden Vorstands“ festzulegen. Er kann in dieser Geschäftsordnung auch weitere Fälle festlegen, in denen für Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

## § 12 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

a. **Obmann/Obfrau**

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Ihm/ihr obliegen besonders auch die Obsorge um die Durchführung der gefassten Beschlüsse sowie alle Maßnahmen zur Hebung des Ansehens und des Niveaus des außerberuflichen Theaterspiels im Allgemeinen und des Verbandes im Besonderen. Er/sie hat die Zeichnungsberechtigung für den Verein. Der/die Obmann/Obfrau ist für alle organisatorisch geschäftsmäßigen Belange des Vereins zuständig, insbesondere für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen und gemeinsam mit der Schriftführung bzw. einer allfälligen Geschäftsführung für die Erledigung des Schriftverkehrs zuständig. Die Zeichnungsberechtigung kann in gewissen Fällen, die organisatorisch geschäftsmäßigen Aufgaben können grundsätzlich gemäß Regelung in der Geschäftsordnung delegiert werden.

b. **1. Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in**

Er/Sie vertritt den Obmann/frau bei Verhinderung und hat in diesem Fall dessen/deren Rechte und Pflichten.

c. **2. Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in**

Der/die 2.Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in vertritt den/die Vereinsobmann/obfrau bzw. den/die 1.Obmann-Obfrau-Stellvertreter/in, wenn beide verhindert sind. Er/Sie hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten des/der Vertretenen.

d. **Kassenführung (Kassenführer/in)**

Die Kassenführung führt die gesamte Geldgebarung im Sinne der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. In finanziellen Angelegenheiten ist die Kassenführung in bis zu einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Höhe allein, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau zeichnungsberechtigt.

**Kassenführung-Stv. (Kassenführer/in-Stellvertreter/in)**

Vertritt die Kassenführung bei Verhinderung und hat in diesem Fall dessen/deren Rechte und Pflichten. Er/Sie ist ferner der Kassenführung bei der Erledigung der Aufgaben behilflich.

e. **Schriftführung (Schriftführer/in)**

Der Schriftführung obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs, die Ausfertigung von Einladungen zu Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sowie die Protokollführung bei denselben.

**Schriftführung-Stv. (Schriftführer/in-Stellvertreter/in)**

Vertritt die Schriftführung bei Verhinderung und hat in diesem Fall dessen/deren Rechte und Pflichten. Er/Sie ist ferner der Schriftführung bei der Erledigung der Aufgaben behilflich.

f. **Leiter/innen einzelner Referate**

Diese Aufgaben werden ebenso wie weitere Aufgaben der vorstehenden Vorstandsmitglieder vom Vorstand festgelegt und beschlossen und in der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 13 ERWEITERTER VORSTAND**

- a. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fallweise Personen und Personengruppen in beratender Funktion ohne Stimmrecht beiziehen.
- b. Über die Beziehung dieser Personen zu einzelnen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

**§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG (Rechnungsprüfer/innen)**

Die Hauptversammlung wählt zumindest alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen.

Diese dürfen nicht dem Vorstand, können aber den unter § 13 lit. a) genannten Personen angehören. Sie haben das Recht, die gesamte Geldgebarung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Die Überprüfung hat zumindest einmal im Jahr, in Jahren wo eine Hauptversammlung stattfindet spätestens bis eine Woche vor dieser, zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten über das Ergebnis Bericht an den Vorstand und die Hauptversammlung.

**§ 15 SCHIEDSGERICHT**

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder über eine Beschwerde gegen den Ausschluss, wobei jeder Streitteil einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; kann über dessen Wahl keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind endgültig. Alle Beschwerden von Mitgliedern, die sich gegen die Tätigkeit des Vereins oder seiner Organe wenden, sind binnen einem Monat an das Schiedsgericht zu richten. Bei einem Ausschluss aus dem Verein gilt bei Anrufung des Schiedsgerichtes der angefochtene Beschluss bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes als aufgehoben. Alles Weitere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

**§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Zur Unterstützung und Durchführung (Bewältigung) der im Statut genannten Aufgaben und Zielsetzungen des Verbandes kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und diese dem Bedarf entsprechend personell mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzen. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Abwicklung der organisatorisch-administrativen Geschäfte des Vereins zuständig. Deren Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 17 EHRENOBMANN/FRAU - EHRENPRÄSIDIUM**

Die Hauptversammlung kann eine/n verdiente/n ehemalige/n Obmann/frau zum/r Ehrenobmann/frau, sowie weitere verdiente Vorstandsmitglieder zu Mitgliedern des "Ehrenpräsidiums" ernennen. Das Antragsrecht dazu steht dem Vorstand zu. Der Verband kann nur jeweils eine/n Ehrenobmann/frau und maximal fünf weitere Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und haben das Recht, bei Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes den Ehrenplatz einzunehmen. Die Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Sie kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder rückgängig gemacht werden.

**§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Über die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, und zwar nur dann, wenn die Auflösung des Vereins als eigener Punkt auf der Tagesordnung vorgesehen war. Über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur im Sinne des Vereinszwecks beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Kultur-Referat beim Land Oberösterreich mit der Auflage, das gesamte Vereinsvermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der BAO zuzuführen und es im Sinne des Vereinszwecks zur Förderung des außerberuflichen Theaters bzw. darstellenden Spiels zu verwenden.